

SATZUNG

über den Betrieb, die Benutzung und über die Betreuungskosten der evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Gustedt, in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Gustedt (Kindertagesstättensatzung) vom 1. August 2018

Präambel

Die evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Gustedt versteht sich als bewusst christliche Einrichtung zur Begleitung von Kindern und deren Eltern in den ersten Lebensjahren. Wir verstehen unsere Arbeit als Teil des kirchlichen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in die Welt zu tragen, so wie es uns durch den Taufbefehl (Mt 28,20) aufgegeben ist. Das christlich-jüdische Menschenbild von der Gottebenbildlichkeit und die Botschaft von der unbedingten Annahme des Menschen sind prägende Gedanken, die wir in der täglichen Arbeit umsetzen und weitergeben wollen.

§ 1

Allgemeines

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gustedt betreibt und unterhält ihre Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für die pädagogische Betreuung von Kindern vorrangig mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Hierbei finden die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung Beachtung.

§ 2

Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des/der Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat. (§ 86 SGB VIII)

- (2) Stehen für die beantragte Aufnahme nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung, speziell nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (3) Kinder, die in unserer Kindertagesstätte betreut werden sollen, sind von dem/der oder den Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig anzumelden. Vordrucke dafür sind in der Einrichtung und im Internet (www.kindergarten-gustedt.de) erhältlich.
- (4) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Entwicklungsstörungen usw.).
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten gehabt hat.
- (6) Die Benutzung des Kindergartens ist nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. Die individuellen Betreuungszeiten werden durch privatrechtliche Betreuungsverträge vereinbart. Vertragspartner sind die Kirchengemeinde Gustedt und die jeweiligen Sorgeberechtigten. Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen einer Vertragsänderung.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres, unabhängig von den jeweiligen Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Kindertagesstätte verfügt über folgende Öffnungszeiten:

Betreuungszeit

Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

Die Sorgeberechtigten haben dabei folgende Wahlmöglichkeiten für Sonderöffnungszeiten:

7.30 Uhr bis 8 Uhr

13 Uhr bis 14 Uhr

13 Uhr bis 15 Uhr

- (3) Die Kindertagesstätte wird in der Regel Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien maximal 3 Wochen in Absprache untereinander geschlossen. Zusätzlich kann die Kindertagesstätte für Fortbildungszwecke geschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung eine andere Kindertagesstätte der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu besuchen.

§ 4

Kinderbetreuungskosten

- (1) Zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Kindertagesstätten erhebt der Träger eine Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bis einschließlich des Vormonats der Vollendung des dritten Lebensjahres. Für Kinder unter 3 Jahren werden die Gebührensätze für Krippenbetreuung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt angewandt. (siehe Anlage)
- (2) Für Kinder ab 3 Jahren entfallen die Benutzungsgebühren bis zu einer maximalen Betreuungszeit von 8 Stunden pro Tag.
- (3) Zahlungspflichtig ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en des/der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes/Kinder gemäß Ziffer 1 und 2.
- (4) Die Höhe der Betreuungskosten richtet sich nach dem Einkommen des / der Sorgeberechtigten und dessen / deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besuchen. Grundlage der Einkünfte sind die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der pauschalen Freibeträge für Kinder, Behinderung und Hinterbliebene sowie Sonderausgaben im Sinne von § 10 (1), Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (Unterhaltsleistungen an den geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten) in Höhe der durch das Finanzamt zum Beginn des Kindertagesstättenjahres festgelegten Sätze. Die Berechnung geschieht durch den Ev.- luth. Propsteiverband SZ-WF-Bad Harzburg.
- (5) Die Betreuungskosten sind Jahreskosten, auf die monatliche Abschläge zu entrichten sind.
- (6) Für das zweite Kind unter 3 Jahren, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (gerechnet in zeitlicher Reihenfolge der Aufnahme) besucht, wird eine Ermäßigung in Höhe von 30% des Beitrags für das erste Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind (gerechnet in zeitlicher Reihenfolge der Aufnahme), das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besucht, wird keine Gebühr erhoben. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn das erste und zweite Kind beitragspflichtig ist.

- (7) Bei Kindern, für die ein Pflegeverhältnis nach § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besteht, werden die Gebühren auf der Grundlage des untersten Gebührensatzes erhoben.
- (8) Soweit die Sorgeberechtigten keine Erklärung ihrer Einkünfte vornehmen, erfolgt automatisch eine Veranlagung nach dem jeweiligen Gebührensatz in der höchsten Einkommensstufe.

§ 5

Mittagessenentgelt

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird pauschal ein Entgelt erhoben. Siehe Anlage.
- (2) Zahlungspflichtig ist/sind die/der Sorgeberechtigte/n gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6

Abmeldungen

- (1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich. Sie bedarf der Schriftform. Eine Kündigung zum 31. Mai bzw. 30. Juni eines Jahres ist damit ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Wohnortwechsel kann hiervon abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Träger.

§ 7

Zahlungspflicht, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, sind im Aufnahmemonat die halben monatlichen Betreuungskosten zu entrichten. Ändert sich der Umfang der Benutzung, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Änderungen des Betreuungsumfanges sind grundsätzlich nur zum Monatsbeginn möglich, wenn die Änderung in der Einrichtung organisatorisch möglich ist und das Erfordernis einer gewünschten Ausweitung der Sonderöffnungszeiten nachgewiesen wird.
- (2) Der Ev.-luth. Propsteiverband SZ-WF-Bad Harzburg teilt den Personensorgeberechtigten die monatlichen Betreuungskosten schriftlich mit, Fälligkeitstag

ist der 5. eines Monats. Der Zahlungsverkehr wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt, Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung oder dem Ev.-luth. Propsteiverband SZ-WF-Bad Harzburg möglich.

- (3) Die Zahlungspflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit, durch Streikmaßnahmen oder betriebsbedingte Schließungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Zahlungspflichtige, die ihr Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte nicht in vollem Umfang nutzen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Betreuungskosten. Gleiches gilt für die Nichtteilnahme am Mittagessen. Eine Rückerstattung des Mittagessenentgelts erfolgt insoweit nicht.
- (5) Die Zahlungspflicht für die Kindertagesstätte endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung gem. § 6 dieser Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen.
- (6) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres aus, in dem es eingeschult wird.

§ 8

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit, dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten dafür sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch die Sorgeberechtigten oder von ihnen Beauftragten.

§ 10 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz

- (1) Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Hannoverscher Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Fernbleiben, Ausschluss

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind länger als einen halben Monat **unentschuldigt**, so verfällt der Kindertagesstättenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der/die Sorgeberechtigte/n mit der Zahlung der Betreuungskosten um mehr als einen Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seines/seiner Sorgeberechtigten, vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Kirchenvorstand. Der/die Sorgeberechtigte/n sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Anlage

zur Satzung der der evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Gustedt

Gebühren für Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

für die Betreuung von bis zu 5 Stunden

bei verbleibenden Jahreseinkünften von bis zu	für das 1. Kind	
	Euro	Euro
	bis 25.000	149,00 €
	bis 32.500	164,00 €
	bis 40.000	176,00 €
	bis 47.500	193,00 €
	bis 60.000	211,00 €
	bis 75.000	230,00 €
	über 75.000	250,00 €

Gebühren für das 2. und jedes weitere Kind:

Für das zweite Kind unter 3 Jahren, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (gerechnet in zeitlicher Reihenfolge der Aufnahme) besucht, wird eine Ermäßigung in Höhe von 30% des Beitrags für das erste Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind unter 3 Jahren (gerechnet in zeitlicher Reihenfolge der Aufnahme), das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besucht, werden keine Betreuungskosten erhoben. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn das erste und zweite Kind beitragspflichtig ist.

Sonderöffnungszeiten

Für die zusätzlich zu buchenden Sonderöffnungszeiten (7:30-8, 13-14, 13-15 Uhr) werden weitere Betreuungskosten in Höhe von 14,00 Euro pro 30 Minuten pro Monat in allen Einkommensstufen für Kinder unter 3 Jahren erhoben.

Gebühren für Mittagsverpflegung

60,00 € im Monat

Stand: 4. 7. 2018